

BERICHT

gemäß § 3 Abs. 3 Gesellschafter-Ausschlussgesetz

**des Aufsichtsrats der
KTM AG**

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

1. Einleitende Bemerkungen

- 1.1 Die KTM AG (nachstehend kurz „KTM“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 107673 v. Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) und ist in 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Die KTM ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.2 Mit Schreiben vom 07.12.2021 hat die PIERER Mobility AG (nachstehend kurz „PMAG“), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf PMAG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt. Der Gesellschafterausschluss soll in der für den 16.02.2022 anzuberaumenden außerordentlichen Hauptversammlung der KTM beschlossen werden.
- 1.3 PMAG und der Vorstand der KTM haben am 12.01.2022 einen Gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG erstellt (der "Gemeinsame Bericht") und diesen dem Aufsichtsrat der KTM vorgelegt. Weiters hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG am 13.01.2022 einen Bericht erstellt und diesen dem Aufsichtsrat der KTM vorgelegt. Beide Berichte werden gemäß § 3 Abs. 5 GesAusG iVm § 108 Abs. 3 bis 5 AktG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der KTM aufgelegt und sind ab diesem Tag auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der KTM unter www.ktm.com unter Investor Relations abrufbar.
- 1.4 Der Aufsichtsrat der KTM hat den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter auf Grundlage des Gemeinsamen Berichts sowie des Berichts der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft und erstattet hierüber den gegenständlichen Bericht.

2. Ausschluss von Minderheitsaktionären

- 2.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- 2.2 PMAG gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 14.01.2022 10.651.957 (zehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendneuhundertsiebenundfünfzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 10.651.957,00 (Euro zehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendneuhundertsiebenundfünfzig). Das Gesamtnennkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs). PMAG hält somit einen Anteil von rund 99,75 % des Grundkapitals der KTM. PMAG als Hauptgesellschafter erfüllt daher die 90 %-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs. 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90 % muss

zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs. 2 GesAusG).

- 2.3 Die Satzung der KTM enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen. PMAG kann daher als Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs. 2 GesAusG ein Verlangen auf Gesellschafterausschluss stellen.
- 2.4 Die gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 GesAusG erforderlichen Berichte zum beabsichtigten Gesellschafterausschluss wurden erstattet. Der Vorstand der KTM wird weiters sämtliche gemäß § 3 Abs. 5 GesAusG erforderlichen Unterlagen zeitgerecht bereitstellen sowie den Hinweis auf die geplante Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 4 GesAusG veröffentlichen.
- 2.5 Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 w, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden.
- 2.6 Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs. 1 GesAusG sind somit erfüllt.

3. Gemeinsamer Bericht des Hauptgesellschafters und des Vorstands der KTM

- 3.1 PMAG als Hauptgesellschafter und der Vorstand der KTM haben am 12.01.2022 den Gemeinsamen Bericht erstattet und darin insbesondere folgende Themen erörtert:
 - 3.1.1 die rechtlichen Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses auf Grundlage des GesAusG (Punkt 3. des Gemeinsamen Berichts);
 - 3.1.2 die Angemessenheit der Barabfindung und die angewandten Verfahren der Unternehmensbewertung (Punkt 4. des Gemeinsamen Berichts);
 - 3.1.3 die Darstellung und die Zusammenfassung der Unternehmensbewertung (Punkt 5. des Gemeinsamen Berichts); sowie
 - 3.1.4 den Anspruch auf die sowie die Auszahlung der Barabfindung und das Recht zur Überprüfung der Barabfindung (Punkte 8. bis 10. des Gemeinsamen Berichts).
- 3.2 Im Gemeinsamen Bericht wird insbesondere beschrieben und darauf hingewiesen, dass
 - 3.2.1 der geplante Gesellschafterausschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;
 - 3.2.2 KTM keine Rechte zum Bezug von Anteilen im Sinne des § 5 Abs. 5 GesAusG begeben hat;
 - 3.2.3 das Unternehmen der KTM bewertet wurde und der Vorstand der KTM und die PMAG als Hauptgesellschafter zum Ergebnis gelangt sind, dass der Wert des Unternehmens zum Tag der Hauptversammlung, in der über den Gesellschafterausschluss beschlossen werden wird, positiv ist und eine Barabfindung in Höhe von EUR 186,28 (Euro einhundertsechszwanzig Komma achtundzwanzig) je Aktie jedenfalls angemessen ist;

- 3.2.4 bei der Bewertung der KTM besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 GesAusG hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Covid-19 Pandemie vorliegen, wobei in der Planung jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen des weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2 Pandemie aufgrund des Auftretens und der globalen Verbreitung der Omikron-Variante und möglicher weiterer Virusmutationen berücksichtigt wurden, da deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar oder quantifizierbar sind; weiters keine negativen Auswirkungen aufgrund allfälliger Verwerfungen in den Lieferketten und Versorgungsengpässe in der Planung berücksichtigt wurden; sowie das Management der KTM entgegen dieser bestehenden Risiken auf Basis der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung anhand der verfügbaren Informationen mit keinen signifikanten Absatzrückgängen rechnet;
- 3.2.5 aus Anlass des Gesellschafterausschlusses weder seitens der KTM noch seitens der PMAG einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der KTM oder dem Vorstand der PMAG, dem sachverständigen Prüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Deloitte Financial Advisory GmbH, oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere Vorteile gewährt wurden;
- 3.2.6 die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG geprüft wird;
- 3.2.7 die Barabfindung zwei Monate nach dem Tag fällig wird, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt (der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei, www.edikte.justiz.gv.at), die Barabfindung ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KTM folgenden Tag bis zur Fälligkeit gemäß § 2 Abs. 2 GesAusG mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Oesterreichischen Nationalbank auf ihrer Website veröffentlichen Basiszinssatz verzinst wird und die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die Auszahlung der Barabfindung gemäß § 2 Abs. 2 GesAusG die PMAG als Hauptgesellschafter trägt; und
- 3.2.8 die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter der KTM gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, stellen können, und dies auch ein Minderheitsgesellschafter tun kann, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat; wobei die Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss aber insbesondere nicht darauf gestützt werden kann, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist.

4. Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer

- 4.1 Der Aufsichtsrat der KTM hat gemeinsam mit der PMAG am 07.12.2021 die Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis beantragt.
- 4.2 Mit Beschluss vom 10.12.2021 hat das Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien (FN 267030 t) zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG bestellt.
- 4.3 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat am 13.01.2022 ihren Bericht erstattet und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der KTM sowie der PMAG vorgelegt.
- 4.4 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat in ihrem Bericht insbesondere erläutert, nach welcher Methode der Unternehmenswert der KTM zum 16.02.2022 und die Höhe der Barabfindung für die Minderheitsgesellschafter ermittelt wurde und aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist.
- 4.5 Der Bericht der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. schließt mit folgendem Prüfungsergebnis:

„Nach Durchführung unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestätigen wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG des Vorstands der KTM AG, Mattighofen, und der PIERER Mobility AG, Wels, als Hauptgesellschafterin der KTM AG, Mattighofen über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gemäß § 1 Abs 1 GesAusG.

Der Gemeinsame Bericht stellt die Voraussetzung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG zutreffend dar und erläutert bzw. begründet die Angemessenheit der geplanten Abfindung. Der vom Gemeinsamen Bericht vorgeschlagene Abfindungsbetrag von EUR 186,28 je Aktie ist nach unserer pflichtgemäßen Prüfung als angemessen zu beurteilen.“

5. Barabfindung

- 5.1 Jedem Minderheitsgesellschafter, der KTM-Aktien hält, steht gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile gemäß § 2 GesAusG zu. Die Höhe der Barabfindung wurde mit EUR 186,28 (Euro einhundertsechszundachtzig Komma achtundzwanzig) je Aktie festgelegt.
- 5.2 Der Aufsichtsrat der KTM hat bis heute von keinen seit der Aufstellung des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der KTM und der PMAG eingetretenen Ereignissen oder bekannt gewordenen Tatsachen erfahren, die eine Änderung der Höhe der Barabfindung erforderlich machen könnten.

6. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 4.982.803,72 (Euro vier Millionen neunhundertzweiundachtzigtausendachthundertdrei Komma zweiundsiebzig) wird mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. PMAG kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der KTM erwerben. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Treuhänder noch reduzieren. Gemäß der am 12.01.2022 zwischen der PMAG und der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH abgeschlossenen Treuhandvereinbarung hat die PMAG dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern die PMAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs. 2 GesAusG).

7. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses

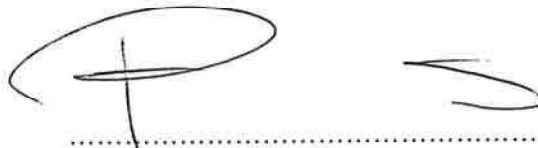
- 7.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsgesellschafter an der KTM auf die PMAG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen.
- 7.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der KTM (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber PMAG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM. Gemäß § 5 Abs. 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.
- 7.3 Mit Ausnahme einer 6.346 (sechstausenddreihundertsechundvierzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 (Euro sechstausenddreihundertsechundvierzig) repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 6.346 (sechstausenddreihundertsechundvierzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 (Euro sechstausenddreihundertsechundvierzig) entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbriefen Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbriefen. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereitstellen.

8. Ergebnis der Prüfung des Gesellschafterausschlusses durch den Aufsichtsrat der KTM

- 8.1 Der Aufsichtsrat der KTM hat – auf Grundlage oben genannter Unterlagen – den Gesellschafterausschluss durch Übertragung der KTM-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die PMAG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG geprüft.
- 8.2 Der Aufsichtsrat der KTM kommt im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen zu der nachstehenden Beurteilung:
- 8.2.1 der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen; und
- 8.2.2 ist insbesondere – auf Grundlage der vorgenommenen Bewertung und deren Plausibilisierung – die von der PMAG allen Minderheitsgesellschaftern für die KTM-Aktien angebotene Barabfindung angemessen.
- 8.3 Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird weder von der PMAG noch der KTM, einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der KTM oder dem Vorstand der PMAG ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig wurden von der PMAG oder der KTM dem sachverständigen Prüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Deloitte Financial Advisory GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile, gewährt.
- 8.4 Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats der KTM am 14.01.2022 genehmigt.

Wels, am 14.01.2022

Für den Aufsichtsrat der KTM AG



.....
Mag. Friedrich Roithner